

Verordnung zur Schau- und Unterhaltungsordnung der Gewässer III. Ordnung (§ 68 NWG) aufgrund der §§ 117 Abs. 1 und 118 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) in der zur Zeit geltenden Fassung – Schau- und Unterhaltungsordnung –

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet des Landkreises Gifhorn gelegenen Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 68 NWG.

§ 2

Soweit die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung nicht von einer Gemeinde oder von einem Wasser- und Bodenverband durchzuführen ist, obliegt sie dem Eigentümer; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger.

§ 3

- (1) Die Eigentümer der an den betreffenden Gewässerläufen gelegenen Grundstücke haben Weideflächen grundsätzlich einzufriedigen, so dass das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen 1 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und unterhalten werden, sofern es nicht anders angeordnet ist. Querzäune sind mit Durchfahrten (z. B. bewegliche Gatter) zu versehen. Wegen der Notwendigkeit maschineller Räumung über Zäune hinweg dürfen Einfriedigungen nicht höher als 1 m sein.
- (2) Anlieger oder sonstige Nutzungsberechtigte der betreffenden Grundstücke sind dem Eigentümer gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag kann Betroffenen im Einzelfall ein Abweichen der Regelung gestattet werden, wenn hierdurch die Räumung nicht behindert wird und die Uferböschungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mind. 1 m von der oberen Böschungskante beackert werden.

§ 5

- (1) Zur Erleichterung der Unterhaltungsarbeiten sind die Quereinfriedigungen mit Durchfahrten (bewegliche Gatter) zu versehen.
- (2) Einmündende Quergräben sind auf mind. 4 m Länge im erforderlichen Querschnitt so zu gestalten, dass eine Überfahrt mit Räumgeräten gewährleistet ist.
- (3) Auf Antrag kann in Einzelfällen in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers ein Abweichen von der Regelung des Absatzes 2 gestattet werden, wenn die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung weiterhin gewährleistet bleibt.

§ 6

- (1) Ein beidseitiger 5 m breiter Streifen entlang der oberen Böschungskante ist so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muss mit Räumgeräten befahrbar sein.
- (2) Auf Antrag kann im Einzelfall Ausnahmen durch den Landkreis Gifhorn – untere Wasserbehörde – von dieser Regelung zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gem. § 98 NWG nicht behindert bzw. beeinträchtigt wird.

§ 7

Die Anlage offener Tränkstellen im und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

§ 8

Der Unterhaltungspflichtige ist verpflichtet, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

§ 9

- (1) Soweit die Schau der Gewässer III. Ordnung nicht einem Wasser- und Bodenverband obliegt, sind die kreisangehörigen Städte Gifhorn und Wittingen, die Einheitsgemeinde Sassenburg sowie die Samtgemeinden schaupflichtig.
- (2) Die in einem besonderen Verzeichnis erfassten Gewässer III. Ordnung werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, geschaut. Bei allen übrigen Gewässern erfolgt die Schau nach Bedarf, es sollte jedoch wenigstens alle 5 Jahre eine Besichtigung durchgeführt werden.
- (3) Für jeden Schaubezirk werden auf Vorschlag der schaupflichtigen Institution mindestens drei Schaubeauftragte und drei Stellvertreter auf die Dauer von 6 Jahren vom Landkreis bestellt. Einer der Schaubeauftragten sollte der Verwaltung der schaupflichtigen Institution angehören, wobei die Leitung der Schau einem der Schaubeauftragten zu übertragen ist.
- (4) Verbandsanlagen (Gewässer der Wasser- und Bodenverbände) sind von diesen Schauen ausgeschlossen. Die Schau regelt sich in diesem Falle nach der Satzung des jeweiligen Verbandes.

§ 10

- (1) Die Schautermine sind mindestens 3 Wochen vorher von den schaupflichtigen Kommunen ortsüblich bekannt zu machen. Zugleich ist der Landkreis Gifhorn zu benachrichtigen.

- (2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau und zur Äußerung haben.

§ 11

Die Schaukommission ist befugt, jederzeit die Gewässer zu besichtigen und dazu die Gewässer- und Ufergrundstücke nach Bedarf zu betreten.

§ 12

- (1) Die Schau erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand der Gewässer und ihrer Ufer.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen im einzelnen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich sind. Außerdem sind Feststellungen über Gewässerbenutzungen zu treffen und nieder zu schreiben.
- (3) Die Niederschrift ist dem Landkreis Gifhorn in Abschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Schau zuzuleiten.

§ 13

- (1) Die schaupflichtigen Kommunen unterrichten die Unterhaltungspflichtigen von den festgestellten Mängeln und überwachen deren Beseitigung.
- (3) Dem Landkreis Gifhorn ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Schau zu berichten, ob die Mängel beseitigt worden sind. Säumige sind schriftlich unter Angabe des Gewässers und der Mängel zu melden.

§ 14 ungültig.

Ab Änderung WHG und NWG in 2009 kein Bußgeldtatbestand mehr.

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 190 Abs. 3 NWG, wer dem § 3 Abs. 1 sowie den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 190 Abs. 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Gifhorn über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Gifhorn vom 15.09.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 24 v. 15.10.1992) außer Kraft.

Gifhorn, den 01.06.1994

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 vom 01.09.1994